

RS Vwgh 2019/1/16 Ra 2018/02/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z2;

VStG §9;

VwGVG 2014 §38;

VwGVG 2014 §50;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/17/0886 B 10. August 2018 RS 1(hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Eine Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG hat sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zwar auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigter, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen, für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung ist aber noch nicht gefordert, dass dem individuell bestimmten Beschuldigten allenfalls auch vorgeworfen werden muss, er habe die Tat als zur Vertretung nach außen Berufener iSd § 9 VStG zu verantworten. Damit ist es aber im Stadium der Setzung von Verfolgungshandlungen auch noch nicht erforderlich, bereits die Art der Organfunktion, aus der sich die Verantwortlichkeit, ergibt, konkret zu determinieren (vgl. VwGH 30.6.2011, 2011/03/0078, und VwGH 24.1.2008, 2004/03/0007). Es lagen daher auch ohne Nennung der konkreten Organfunktion, die den Beschuldigten zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berechnigte, wirksame Verfolgungshandlungen vor (vgl. VwGH 31.1.2018, Ra 2017/17/0902).

Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Verantwortlicheneigenschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018020300.L04

Im RIS seit

01.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at